

§ 23 wird von der **Nichtbeschäftigungsfiktion des § 30 Nr. 4 BeschV** in Bezug genommen, so dass die Tätigkeiten von Piloten und anderem Flugbesatzungspersonal im territorialen Anwendungsbereich des AufenthG keine Beschäftigung iSd § 2 Abs. 2 AufenthG darstellen. Die betreffenden Personen müssen zur Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sein (§ 4a Abs. 1 AufenthG). Die Nichtbeschäftigungsfiktion von § 30 Nr. 4 BeschV ist auch dann anwendbar, wenn die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2 erst infolge einer individuellen Befreiungsentscheidung eintritt (→ Rn. 5).

II. Einzelerläuterungen

§ 23 Abs. 1 bildet den Grundfall, in dem die Inhaber eines Flugbesatzungsausweises iSd § 1 Abs. 6 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Die **Befreiung ist abstrakt-generell** durch § 23 Abs. 1 geregelt. Für Piloten und sonstiges Flugbesatzungspersonal, das über keinen Flugbesatzungsausweis verfügt, kann **im Einzelfall gemäß § 23 Abs. 2** durch Verwaltungsakt eine Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels erfolgen.

Bei den Piloten und dem sonstigen Flugbesatzungspersonal muss es sich um **ziviles Flugpersonal** handeln. Diese Einschränkung ergibt daraus, dass die nationalen und europäischen Sonderregelungen auf das sog. Chicagoer Abkommen zurückzuführen sind, das allein die **internationale Zivilluftfahrt** zum Gegenstand hat.

1. Regelungen für Inhaber von Flugbesatzungsausweisen (§ 23 Abs. 1)

Nicht ausdrücklich in § 23 Abs. 1 formuliert, aber sinnlogisch notwendige Voraussetzung ist, dass der Flugbesatzungsausweis weiterhin Gültigkeit besitzt; ansonsten bleibt nur die Anwendung von § 23 Abs. 2 möglich.

a) Erfasste Flugverkehrsbewegungen. Eine weitere Voraussetzung ergibt sich mittelbar aus Ziff. 2.1. des Anhangs VII des SGK, wonach die Befreiung von den Anforderungen von Art. 6 SGK zeitlich-räumlich **nur „in Ausübung ihres Berufes“** für Piloten und sonstiges Flugbesatzungspersonal gilt. In Wartungsfällen sind auch die damit verbundenen Aufenthalte erfasst (s. BRAS 120, Ziff. 3.3.5). Bei privaten Aufenthalten zu Urlaubszwecken in Deutschland beispielsweise ist die Ausnahme vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nicht anwendbar.

Nicht explizit in § 23 geregelt ist, was für sog. **Deadhead-Flüge** gilt, bei denen Flugpersonal nach Deutschland reist, um dann einen abgehenden Flug ins Ausland als Personal zu begleiten. Diese werden zwar dem Flugpersonal üblicherweise vergütet, gleichwohl übt dieses auf diesem Flug nach Deutschland **funktionell keine Tätigkeit als Flugpersonal** aus, sondern wird wie ein regulärer Passagier befördert. Allerdings kann das Personal jederzeit aktiviert werden und auch die Beförderung nach Deutschland dient der (späteren) Begleitung eines abgehenden Fluges. Insoweit lässt sich der Aufenthalt in Deutschland zumindest über § 23 Abs. 1 Nr. 2 erfassen (→ Rn. 12), zumal Ziff. 2.1. lit. c des Anhangs VII zum SGK auch Sonderbestimmungen für jenes Flugpersonal verlangt, welches sich mit jedem Beförderungsmittel zu einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

gelegenen Flughafens begeben will, um an Bord eines von diesem Flughafen abfliegenden Flugzeugs zu gehen.

- 10 **b) Anlässe der Aufenthalte in Deutschland.** Die Aufenthalte des Flugpersonals müssen stets im Zusammenhang mit einer erfolgten oder noch erfolgenden Flugbewegung nach bzw. aus Deutschland abgehend stehen.
- 11 Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 ist der **Aufenthalt räumlich** auf den **deutschen Flughafen**, auf dem das Flugzeug zwischengelandet ist oder seinen Flug beendet hat, beschränkt. Das Flugpersonal darf damit das Gelände des Flughafens nicht verlassen. Ziff. 2.1. lit. a des Anhangs VII des SGK spricht deutlicher davon, dass nur das An- bzw. Von-Bord-Gehen während einer Zwischenladung oder am Zielflughafen erfasst ist.
- 12 Jedoch erlaubt § 23 Abs. 1 Nr. 2 ein **Verlassen des Flughafengeländes**, beschränkt dies aber auf das Gebiet einer in der Nähe des Flughafens gelegenen Gemeinde. § 23 Abs. 1 bringt auch in dieser Alternative **Interpretationsunsicherheiten** mit sich. Denn die Formulierung ließe sich auch so interpretieren, dass zwischen dem Flughafen und der Gemeinde keine große Distanz liegen dürfte, beide Örtlichkeiten aber nicht Teil der gleichen Gemeinde sein müssen. Letzteres verlangt jedoch Ziff. 2.1. lit. b des Anhangs VII des SGK.
- 13 Die **größte Möglichkeit räumlicher Distanzierung** bietet § 23 Abs. 1 Nr. 3. Danach ist ein Flughafenwechsel von der Befreiung des Erfordernisses eines Aufenthaltstitels erfasst (s. dazu auch Maor ZAR 2005, 185 (188)). So wäre etwa Flugpersonal auf einer Bahnfahrt von Hamburg nach München einschließlich der notwendigen Ruhe- und Aufenthaltszeiten in Vorbereitung auf den nächsten Flug von München aus nach Ankunft in Hamburg vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit sein. Ziff. 2.1. lit. c des Anhangs VII des SGK spricht deutlicher davon, dass in diesen Fällen die Nutzung jedes Beförderungsmittels zu einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Flughafen, um an Bord eines von diesem Flughafen abfliegenden Flugzeugs zu gehen, zu ermöglichen ist (s. auch BRAS 120, Ziff. 3.5.9).

2. Befreiung im Einzelfall für Personen ohne Flugbesatzungsausweis (§ 23 Abs. 2)

- 14 Flugpersonal, welches nicht im Besitz eines (gültigen; → Rn. 7) Flugbesatzungsausweises ist, kann vom Erfordernis des Aufenthaltstitels im Einzelfall befreit werden. Diese Befreiung ist eine konkret-individuelle Regelung für den Einzelfall und somit ein **begünstigender Verwaltungsakt**.
- 15 Dafür müssen **zwei Voraussetzungen erfüllt** sein: Zum muss das Flugpersonal einen Aufenthalt anstreben, der sich in den **sachlichen und räumlichen Grenzen** von § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 hält (→ Rn. 10 ff.). Zum anderen muss das Flugpersonal die **Passpflicht erfüllen**. Letzteres ist nach Maßgabe von § 3 AufenthG zu bestimmen, wobei Befreiungen im Einzelfall nach § 3 Abs. 2 AufenthG möglich sind, die jedoch vor Einreise getroffen werden müssen (vgl. AVwV-AufenthG, Ziff. 3.2). Praktisch relevanter ist die Möglichkeit der Ausstellung eines Notreiseausweises nach § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 2.
- 16 Die Entscheidung über die Befreiung ist nicht zwingend, sondern erfolgt nach **plichtgemäßem Ermessen**, was aus der Formulierung „kann“ folgt (vgl. auch Maor in KHK ZuwanderungsR-HdB § 4 Rn. 9).
- 17 Zuständig dafür sind die mit der Kontrolle grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (§ 23 Abs. 2 S. 2), was bei Einreisen auf dem Luftweg stets

die **Bundespolizei** ist (vgl. Winkelmann/Kolber in Bergmann/Dienelt AufenthG § 71 Rn. 15).

Als Nachweis über die Befreiung ist ein sog. Passagierschein gemäß § 23 Abs. 2 S. 3 auszustellen. Für diesen fällt eine Verwaltungsgebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 13 in Höhe von 10 Euro an.

§ 24 Befreiung für Seeleute

(1) Seelotsen, die in Ausübung ihres Berufes handeln und sich durch amtliche Papiere über ihre Person und Seelotseneigenschaft ausweisen, benötigen für ihre Einreise und ihren Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel.

(2) ¹Ziviles Schiffspersonal eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes kann, sofern es nicht unter Absatz 1 fällt, für den Aufenthalt im Hafenort während der Liegezeit des Schiffes vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden, sofern es die Passpflicht erfüllt. ²Zuständig sind die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. ³Zum Nachweis der Befreiung wird ein Passierschein ausgestellt.

(3) Ziviles Schiffspersonal im Sinne der vorstehenden Absätze sind der Kapitän eines Schiffes, die Besatzungsmitglieder, die angemustert und auf der Besatzungsliste verzeichnet sind, sowie sonstige an Bord beschäftigte Personen, die auf einer Besatzungsliste verzeichnet sind.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Einzelerläuterungen	5
1. Regelungen für Seelotsen (§ 24 Abs. 1)	7
2. Regelungen für sonstiges ziviles Schiffspersonal (§ 24 Abs. 2 und 3)	11
a) Begriff des zivilen Schiffspersonals	12
b) Erfasster Schiffsverkehr	16
c) Räumliche Beschränkungen der Ausnahme vom Aufenthaltstitelerfordernis	19
d) Erfüllen der Passpflicht	21
e) Einzelfallentscheidung über Befreiung vom Aufenthaltstitelerfordernis	22

I. Allgemeines

Die Norm hat – ähnlich wie § 23 – teilweise einen **europarechtlichen Bezug** **1** mit **Art. 20 Abs. 1 S. 1 lit. c SGK**. Danach sind Sonderbestimmungen vorgegeben, die zu Abweichungen von den **Anforderungen an den Einreisevorgang** (Art. 5 SGK) und die **Einreisevoraussetzungen** (Art. 6 SGK) führen können (vgl. Art. 20 Abs. 1 S. 2 SGK). § 24 setzt diese, wiederum vergleichbar mit § 23, um. Auch wenn § 24 dies nicht ausdrücklich erwähnt, muss es sich um einen Kurzaufenthalt gemäß § 15 iVm § 1 Abs. 2 AufenthV handeln (so auch Kluth in KHK ZuwanderungsR.-HdB § 3 Rn. 178).

- 2 Der von Art. 20 Abs. 1 S. 1 SGK erwähnte Anhang VII enthält mit Ziff. 3 wesentliche **Sonderbestimmungen für Seeleute**. Seeleute iSd dieser europarechtlichen Sonderbestimmungen sind Personen mit einem gültigen Reisepapier für Seeleute,
- welches gemäß dem Übereinkommen Nr. 108 (1958) oder Nr. 185 (2003) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Ausweise für Seeleute (sog. Seeleuteausweis-Übereinkommen) oder
 - welches gemäß dem Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen; s. dazu auch Zustimmungsgesetz vom 28.10.2020, BGBl. I 2020, 778) oder
 - nach nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt wurde.
- 3 Die **Verordnungsermächtigung** für § 24 stellt § 99 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG dar.
- 4 § 24 wird von der **Nichtbeschäftigungsfiktion des § 30 Nr. 4 BeschV** in Bezug genommen, so dass die Tätigkeiten von Seeleuten im territorialen Anwendungsbereich des AufenthG keine Beschäftigung iSd § 2 Abs. 2 AufenthG darstellen und somit nicht über den Besitz eines Aufenthaltstitels erlaubt sein müssen (§ 4a Abs. 1 AufenthG). Anwendbar ist die Nichtbeschäftigungsfiktion von § 30 Nr. 4 BeschV auch dann, wenn die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 2 erst infolge einer individuellen Befreiungsentscheidung eintritt.

II. Einzelerläuterungen

- 5 Während die **Regelung des § 24 Abs. 1** für Seelotsen bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen zu einer **abstrakt-generellen Befreiung** vom Erfordernis des Aufenthaltstitels führt, gilt dies für sonstiges ziviles Schiffspersonal iSd § 24 Abs. 3 gemäß **§ 24 Abs. 2 nur im Einzelfall**.
- 6 Die Differenzierung zwischen Seelotsen einerseits und sonstigem zivilen Schiffspersonal andererseits ist auch in § 1 S. 2 SeeLG angelegt („Der Seelotse gehört nicht zur Schiffsbesatzung“; zur Bezugnahme auf das SeeLG allgemein, s. BR-Drs. 731/04, 169).

1. Regelungen für Seelotsen (§ 24 Abs. 1)

- 7 Wie bei § 24 Nr. 2 BeschV, der für die längerfristige Beschäftigung von ausländischen Seelotsen zusammen mit § 19c Abs. 1 AufenthG den ausländerbeschäftigungsrechtlichen Rahmen bildet, unterfallen **nur Seelotsen nach Bestallung** der Norm in Hinblick auf § 9 Abs. 1 SeeLG, nicht aber Seelotsenanwärter (dazu näher Klaus in BeckOK AuslR BeschV § 24 Rn. 27 f.).
- 8 Damit die allgemeine Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels eintritt, müssen die Seelotsen **in Ausübung ihres Berufs** handeln. Vergleichbar mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist eine funktionale Betrachtung geboten, so dass private Aufenthalte in Deutschland nicht von § 24 Abs. 1 umfasst sind (→ § 23 Rn. 8), selbst wenn der Ausländer über eine Bestallung als Seelotse verfügt.
- 9 Insbesondere die **Urkunde nach § 11 S. 1 SeeLG** ist ein geeigneter Nachweis der Seelotsen-Eigenschaft, der nach § 24 Abs. 1 zu erbringen ist.
- 10 Der Seelotse muss zugleich durch amtliche Papiere seine Person, dh seine Identität, belegen können. Im Vergleich mit § 24 Abs. 2 zeigt sich, dass die Befrei-

ung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels **nicht von der Erfüllung der Passpflicht** des § 3 AufenthG **abhängig** ist.

2. Regelungen für sonstiges ziviles Schiffspersonal (§ 24 Abs. 2 und 3)

Wer als sonstiges ziviles Schiffspersonal anzusehen ist, regelt **§ 24 Abs. 3 mit abschließender Legaldefinition**. Mit § 24 Abs. 2 ist sichergestellt, dass auf See-
lotsen stets § 24 Abs. 1 Anwendung findet und dies unabhängig davon, wo das
von ihnen begleitete Schiff tatsächlich verkehrt. Lediglich die Einfahrt in das
Staatsgebiet Deutschlands ist notwendig.

a) Begriff des zivilen Schiffspersonals. Nach § 24 Abs. 3 zählen zum Schiffspersonal **folgende Personen**:

- der Kapitän;
- weitere Besatzungsmitglieder, die für Tätigkeiten zum Betrieb des Schiffes beschäftigt werden („angemustert“) und auf der Besatzungsliste verzeichnet sind sowie
- sonstiges an Bord beschäftigtes Personal, das ebenfalls auf der Besatzungsliste verzeichnet ist.

Nicht anwendbar ist die Regelung auf Ausländer, die ausschließlich über einen **Seeleuteausweis nach Art. 3 Abs. 1 des sog. Seeleuteausweis-Übereinkommens** verfügen. Dieser kann zwar allen Personen erteilt werden, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Schiffes tätig sind (vgl. Art. 1 Abs. 1 Seeleuteausweis-Übereinkommen). Hinzukommen muss aber auch die **Eintragung in der Musterrolle** (so der unionsrechtliche Terminus) bzw. in der **Besatzungsliste** (so der von § 24 Abs. 2 gewählte Begriff).

Zum sonstigen Personal zählen etwa die Betreiber von Shops auf größeren Schiffen wie Kreuzfahrtschiffen und deren Angestellte sowie sonstiges Personal, welches im Dienstleistungs- und Unterhaltungsbereich an Bord tätig wird (vgl. BR-Drs. 731/04, 169 f.).

Somit ist die **Besatzungsliste das zentrale Dokument**, um nach außen zu dokumentieren, ob auf dem Schiff befindliche Personen als (ziviles) Schiffspersonal anzusehen sind (vgl. auch Abschnitt 2 Ziff. 2.6. sowie 2.6.2. der Anlage zum FAL-Übereinkommen).

b) Erfasster Schiffsverkehr. Von § 24 Abs. 2 ist nicht jeder Schiffsverkehr erfasst, sondern nur **die See- oder Küstenschifffahrt bzw. die Rhein-Seeschifffahrt**. Das Schiff, auf dem sich der Ausländer befindet, muss sich entweder aufgrund seiner generellen Bestimmung oder des konkreten Einsatzes, zu dem sich der Ausländer an Bord befindet, in diesen räumlichen Grenzen bewegen („verkehren“).

Von Seeschifffahrt ist – orientiert an § 3 Abs. 2 SchRegO – in Fällen der Kauffahrteischifffahrt zu sprechen, die der Erwerbstätigkeit durch Schiffe dient. Dazu gehören insbesondere Handels- und Passagierschiffe sowie Fischerboote (vgl. Klaus in BeckOK AuslRBeschV § 24 Rn. 18 f.). Diese Schiffe müssen – anders als bei der Küstenschifffahrt – international verkehren. Die Küstenschifffahrt dient auch der Erwerbstätigkeit, findet aber räumlich in den deutschen Staatsgrenzen statt (s. auch Werner in Offer/Mävers BeschV § 24 Rn. 12).

Mit der weiterhin in § 24 Abs. 2 angesprochenen Rhein-Seeschifffahrt ist die Tätigkeit an Bord von Schiffen gemeint, die international auf dem Rhein verkehren und deshalb in deutsche Gewässer einfahren.

- 19 **c) Räumliche Beschränkungen der Ausnahme vom Aufenthaltstitelerfordernis.** Die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels gilt **bei Seelotsen im gesamten deutschen Staatsgebiet.**
- 20 Bei **sonstigem Schiffspersonal**, welches unter § 24 Abs. 2 iVm Abs. 3 fällt, ist dies **nicht der Fall.** Mit § 24 Abs. 2 ist die Befreiung räumlich auf den Hafenort beschränkt, dh die Gemeinde, in der sich der Hafen befindet. Hinzu tritt eine zeitliche Komponente, indem die Befreiung nur während der Liegezeit des Schiffes gilt, dessen Teil der Besatzung der Ausländer ist.
- 21 **d) Erfüllen der Passpflicht.** § 24 Abs. 2 S. 1 verlangt, dass das zivile Schiffspersonal die Passpflicht nach § 3 AufenthG grundsätzlich erfüllen muss. Neben der Ausnahmeregelung von § 3 Abs. 2 AufenthG wird die Möglichkeit praktisch relevant, dass die Grenzbehörden, welche über die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels entscheiden, gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 einen Notreiseausweis ausstellen können.
- 22 **e) Einzelfallentscheidung über Befreiung vom Aufenthaltstitelerfordernis.** Anders als bei § 23 und § 24 Abs. 1 ergibt sich die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels nicht abstrakt-generell aus der AufenthV, sondern bedarf stets einer individuellen Entscheidung durch die Grenzbehörde gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 (dazu, wer zuständige Grenzbehörde sein kann, s. Winkelmann/Kolber in Bergmann/Dienelt AufenthG § 71 Rn. 15).
- 23 Die durch die Grenzbehörde getroffene Einzelfallentscheidung ist ein **begünstigender Verwaltungsakt.** Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt nach **pflichtgemäßem Ermessen**, was aus der Formulierung „kann“ folgt (vgl. auch Maor in KHK ZuwanderungsR–HdB § 4 Rn. 9).
- 24 Eine positive Entscheidung wird gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 durch die **Ausstellung eines Passagierscheins** dokumentiert. Für dessen Ausstellung fällt eine Verwaltungsgebühr iHv 10 Euro nach § 47 Abs. 1 Nr. 13.

§ 25 Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschifffahrt

(1) Ausländer, die

1. auf einem von einem Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates betriebenen Schiff in der grenzüberschreitenden Binnenschifffahrt tätig sind,
 2. im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels des Staates sind, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat und dort der Aufenthaltstitel die Tätigkeit in der Binnenschifffahrt erlaubt und
 3. in die Besatzungsliste dieses Schiffes eingetragen sind,
- sind für die Einreise und für Aufenthalte bis zu sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit der ersten Einreise vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Ausländer, die

1. auf einem von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland betriebenen Schiff in der Donauschifffahrt einschließlich der Schifffahrt auf dem Main-Donau-Kanal tätig sind,
2. in die Besatzungsliste dieses Schiffes eingetragen sind und
3. einen Binnenschifffahrtsausweis besitzen,

sind für die Einreise und für Aufenthalte bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit der ersten Einreise vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 und 2 gilt für die Einreise und den Aufenthalt

1. an Bord,
2. im Gebiet eines Liegehafens und einer nahe gelegenen Gemeinde und
3. bei Reisen zwischen dem Grenzübergang und dem Schiffs- liegeort oder zwischen Schiffs- liegeorten auf dem kürzesten Wege im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beförderung von Personen oder Sachen sowie in der Donauschifffahrt zur Weiterbeförderung derselben Personen oder Sachen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die in Binnenschifffahrtsausweisen eingetragenen Familienangehörigen.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Einzelerläuterungen	8
1. Erfasste Personengruppen	9
a) Regelungen für in anderen Schengen-Staaten beschäftigtes Schiffspersonal (§ 25 Abs. 1)	10
b) Regelungen für in der Donauschifffahrt tätige Personen (§ 25 Abs. 2)	14
2. Räumliche Grenzen (§ 25 Abs. 3)	19

I. Allgemeines

§ 25 hat zum Teil **Überschneidungsbereiche mit § 24 Abs. 2**. Beide Normen betreffen die Tätigkeiten von zivilem Schiffspersonal, wobei § 24 Abs. 2 mit der See- oder Küstenschifffahrt oder der Rhein-Seeschifffahrt **einen engeren räumlichen Anwendungsbereich** hat. So ließe sich beispielsweise der Fall eines drittstaatsangehörigen Ausländers, der bei einem Rhein-Seeschifffahrtsunternehmen in der Schweiz beschäftigt ist und der auf diesem Schiff in deutsche Gewässer einfährt, neben § 25 Abs. 1 auch unter § 24 Abs. 2 fassen. Im Fall einer Idealkonkurrenz führt **§ 24 Abs. 2 zu günstigeren Rechtsfolgen**, da § 25 – anders als § 24 – insbesondere auch zeitliche Beschränkungen für die Ausnahme vom Erfordernis des Aufenthaltstitels kennt.

Anders als für Flugpersonal führt Anhang VII des SGK zu keinen Abweichungen von Art. 6, sondern lediglich von Art. 5 und 8 (vgl. dort 8). Die Ausnahmen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels sind damit nicht schengenrechtlich begründet, ergeben sich aber teilweise durch völkerrechtliche Abkommen über die Binnenschifffahrt (→ § 1 Rn. 40 ff.).

Weiterhin **erschwert die praktische Anwendung der Norm** die frühere, aus dem Schengen-Recht bekannte Zählweise, die nicht einen rollierenden Bezugszeitraum in den Blick nimmt, sondern den **Zeitpunkt der ersten Einreise**. Die Berechnungsmodalitäten hatte der EuGH mit seinem Urteil in der Rs. Bot konkretisiert (EuGH Urt. v. 3.10.2006, C-241/05, ZAR 2007, 25 ff.).

- 3 Angewendet auf § 25 Abs. 1 bedeutet dies, dass Einreisen innerhalb des genannten 12-Monatszeitraums keine „erste Einreise“ sind und alle Aufenthaltszeiten die erlaubte Höchstzeit von sechs Monaten verkürzen. Liegen mehr als 12 Monate zwischen den Einreisen, gilt jeweils die Höchstgrenze von sechs Monaten.
- 4 In den **Fällen des § 25 Abs. 2 sind diese Berechnungsmodalitäten identisch**, lediglich die erlaubte Höchstzeit ist verkürzt und beträgt 90 (Kalender-)Tage anstelle von sechs Monaten.
- 5 Da Art. 6 Abs. 1 SGK mittlerweile einen anderen Bezugszeitraum hat („bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen“) und darauf auch Art. 21 Abs. 1 SDÜ Bezug nimmt, kann die Sinnhaftigkeit dieser zeitlichen Beschränkungen aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit bezweifelt werden. Eine Anpassung wäre zwar schengenrechtlich mangels genereller Vorgaben für Seeleute (→ Rn. 2) nicht gefordert, würde jedoch aufgrund der systematischen Vergleichbarkeit die **Rechtsanwenderfreundlichkeit** erhöhen.
- 6 In einen Konflikt mit § 30 Nr. 4 BeschV gerät die Zählweise jedoch nicht, weil diese Nichtbeschäftigungsfiktion – anders als § 30 Nr. 1 bis 3 BeschV – selbst keine zeitliche Beschränkung kennt, die mit § 25 Abs. 1 und 2 in Konflikt geraten könnte.
- 7 Die **Verordnungsermächtigung** für § 25 stellt § 99 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG dar.

II. Einzelerläuterungen

- 8 Mit § 25 Abs. 1 werden besondere Ausnahmen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels mit einem schengenrechtlichen Hintergrund geschaffen, § 25 Abs. 2 betrifft die Donauschiffahrt. Über § 25 Abs. 3 werden räumliche Einschränkungen der Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels vorgenommen, § 25 Abs. 4 sieht eine Erreckung auf Familienangehörige von Personen vor, die in der Donauschiffahrt beschäftigt sind.

1. Erfasste Personengruppen

- 9 Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels tritt in allen Fällen **kraft (materiell-)gesetzlicher Regelung** ein, sofern die dort vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch in den Fällen des § 25 Abs. 4.
- 10 **a) Regelungen für in anderen Schengen-Staaten beschäftigtes Schiffspersonal (§ 25 Abs. 1).** Voraussetzung ist zunächst, dass das Schiffspersonal auf einem Schiff tätig wird, welches ein **Unternehmen mit Sitz in einem anderen Schengen-Staat** iSd § 1 Abs. 1 (→ § 1 Rn. 3 ff.) betreibt. Auf den Ort, an dem das Schiff registriert ist, kommt es insoweit nicht an.
- 11 Gemeint sind in erster Linie die Reedereien, so dass es auf deren Sitz nach den maßgeblichen gesellschafts- und handelsrechtlichen Regelungen ankommt, wenn es sich um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt.
- 12 Der dort verwendete **Begriff des Aufenthaltstitels** muss wegen der schengenrechtlichen Bezüge der Norm (→ Rn. 8) derjenige von **Art. 2 Nr. 16 SGK** sein. Mit diesem muss der Ausstellerstaat dem Ausländer die Tätigkeit in der Binnenschiffahrt erlauben. Diese Erlaubnis kann sich nur auf das Staatsgebiet des Ausstellerstaates beziehen, da dieser nicht die Arbeitsaufnahme in einem ande-